

Öffentliche Bekanntmachung

einer Baugenehmigung gemäß § 70 Abs. 5 Satz 2 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) und § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. §§ 13, 28, 29 VwVfG für die Errichtung eines 110-/20- kV Umspannwerkes mit Betriebsgebäude und Freiluftanlage in Oranienburg-Nord einschl. Abweichung von § 49 BbgBO auf dem Grundstück in

**16515 Oranienburg, Thaerstraße
Gemarkung Oranienburg, Flur 5, Flurstück 232, 233**

1.

Der Landrat des Landkreises Oberhavel als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 08.12.2025 auf den Antrag der Stadtwerke Oranienburg GmbH, Klagenfurter Straße 41, 16515 Oranienburg, zur Errichtung eines 110-/20- kV Umspannwerkes mit Betriebsgebäude und Freiluftanlage in Oranienburg-Nord einschl. Abweichung von § 49 BbgBO auf dem o. g. Grundstück in 16515 Oranienburg, Thaerstraße – Az 521010-05395/2024/hy – die Baugenehmigung erteilt.

Gegenstand der Baugenehmigung ist auch

- die eingeschlossene Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde zu den unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
- die Ausnahme zur Beeinträchtigung der streng geschützten Art Zauneidechse und seiner dauerhaft geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätte,
- die Ausnahme zur Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotop Sand-Trockenrasen,

sowie

- eine Wasserrechtliche Entscheidung zur Niederschlagsentwässerung gemäß §§ 8 und 9 WHG.

2.

Die Baugenehmigung vom 08.12.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht und damit den Nachbarn und Verfahrensbeteiligten gemäß § 70 Abs. 5 Satz 2 BbgBO und § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i. V. m. §§ 13, 28, 29 VwVfG zugestellt:

Baugenehmigung

„Für das oben genannte Vorhaben wird die Baugenehmigung – unter Einschluss der für das Vorhaben erforderlichen nachfolgend aufgeführten weiteren behördlichen Entscheidungen – erteilt. Bestandteil der Baugenehmigung sind die beigefügten und als zugehörig gekennzeichneten Bauvorlagen sowie die als gesonderte Anlage(n) beigefügte(n) Stellungnahme(n):

- *des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 02.12.2024*
- *des Landesamtes für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2 vom 05.12.2024*

- *des Landesamtes für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2 vom 06.08.2025*
- *des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Verbraucherschutz vom 11.07.2025*
- *des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (2. Stellungnahme) vom 20.08.2025*

I. Eingeschlossene Entscheidungen

Untere Naturschutzbehörde:

Das Einvernehmen zu den unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird erteilt. Die Ausnahme zur Beeinträchtigung der streng geschützten Art Zauneidechse und seiner dauerhaft geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird erteilt. Die Ausnahme zur Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotop Sand-Trockenrasen wird erteilt. Die Gebührenrechnung ist auf einem separaten Blatt beigefügt.

Untere Wasserbehörde:

Wasserrechtliche Entscheidung AbR-Or-206/2025 zur Niederschlagsentwässerung gemäß §§ 8 und 9 WHG

Für den Standort: Oranienburg, Oranienburg, Thaerstraße

Landkreis: Oberhavel

Gemeinde: Oranienburg

Gemarkung: Oranienburg

Flur: 5 Flurstück: 232, 233

Koordinaten

N: ca. 58 46 520

E: ca. 3 79 741

(UTM-Koordinaten nach ETRS 89 mit EPSG25833)

wird Ihnen die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in das Grundwasser für die Niederschlags-entwässerung mit einem

Umfang der Gewässerbenutzung von:

Einleitmenge: Q = 164,16 l/s

mit der Reg.-Nr.: **AbR-Or-206/2025** unbefristet erteilt.

II. Abweichungen nach § 67 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)

Hiermit wird gemäß § 67 BbgBO auf Antrag des Bauherrn vom 14.11.2024 eine Abweichung von der Vorschrift § 49 BbgBO hinsichtlich der erforderlichen Stellplatzanzahl (Reduzierung von 17 SP auf 1 SP) zugelassen.

3.

Für diese Zustellung gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid sowie gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bzw. Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oberhavel.de aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: kreisverwaltung@oberhavel.de.

Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Übermittlung einer von dem Erklärenden elektronisch signierten Erklärung an die Behörde

- aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung (beA) oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach;
- aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde (beBPO);
- aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde (elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach – eBO).

Auch im Falle eines Widerspruches sind die oben genannten Gebühren zu zahlen (§ 80 Absatz 2 Nummer 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

4.

Hinweise:

1. Die Zustellung gilt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.
2. Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Bauvorlagen können beim Landrat des Landkreises Oberhavel, untere Bauaufsichtsbehörde, im Dienstgebäude Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, Haus I, Raum 3.48 innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist nach vorheriger Terminabsprache (Tel.Nr. 03301 601 3645 bzw. FB.Bauordnung@oberhavel.de) während der Sprechzeiten (Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr) möglich.

Oranienburg, den 16.12.2025

Tönnies
Landrat